



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien
Postfach 197

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 126/86/MG/Pe
Mag. Gareiss

(0222) 65 05 Datum
4247 DW 10.4.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanzcorporation (IFC)

10
Datum: 1.4.1986

Verteilt: 14. APR. 1986 *Suske*

Sehr geehrter Herr Präsident !

Dr. Tassabach

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beeilen wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnissnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

22 Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| 1. alle Landeskammern | 6. alle Mitgl.d.Fp.-Ausschusses |
| 2. alle Bundessektionen | 7. Herrn Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3. HA-Abteilung | 8. Präsidialabteilung |
| 4. Herrn Dr. Schmitz | 9. Presseabteilung |
| 5. Ref.f.Konsumentenorganisationen | |

Ihre Zahl/Nachricht vom:

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 126/86/MG/Pe
Mag. Gareiss

(0222) 65 05 Datum
4247 DW 7.4.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanzcorporation (IFC)

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 3. 4. 1986 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer, A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ. 00 0420/1-V/1/86 4. Februar 1986	Fp 126/86/MG/Pe Mag. Gareiss	4247 DW	3.4.1986
Betreff			
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalan- teilen bei der Internationalen Finanz- corporation (IFC)			

Gegen den mit do. Note vom 4. 2. 1986, GZ. 00 0420/1-V/1/86,
übermittelten, oben näher bezeichneten Gesetzentwurf erhebt
die Bundeskammer keine Einwendungen.

In Anbetracht der schon anlässlich des Beitritts Österreichs
eingegangenen Verpflichtungen bestehen für den Fall der Not-
wendigkeit einer Fondaufstockung keine Alternativen zur Nach-
schußpflicht. Voraussetzung ist allerdings, daß auch alle übrigen
Geberländer ihren Verpflichtungen entsprechend nachkommen und
daß für die österreichische Exportwirtschaft die Möglichkeiten
einer Realisierung von Export- und Investitionsprojekten durch
das Instrument der IFC stärker genutzt werden können.

Die Bundeskammer würde es jedoch grundsätzlich begrüßen, wenn
zukünftig bei der Übernahme finanzieller Verpflichtungen
ähnlicher Art auf die angespannte Budgetlage, die eine Zu-
stimmung nicht rechtfertigen würde, Bedacht genommen wird.

.2

100.01/34

- 2 -

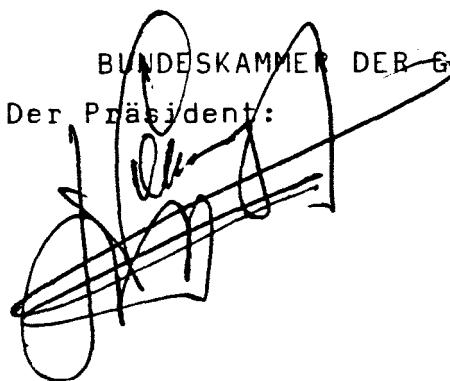
Ein Betrag von rund S 100 Mio. - wie im vorliegenden Fall -, mag er auch in 5 Jahresraten zahlbar sein, muß wohl als durchaus budgetrelevant betrachtet werden.

Die Bundeskammer möchte schließlich in diesem Zusammenhang den Wunsch anmelden, über die Verwendung der Mittel laufend durch einschlägige Veröffentlichungen oder stichtagsbezogen im Wege von Jahresberichten unterrichtet zu werden.

Dem do. Wunsch entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Stück dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

